

**Rechtsverordnung
über die Bildung des Schulbezirkes für die
Franziskusschule Warendorf - Schule für Lernbehinderte
(Sonderschule)**

vom 04. Juli 1975

§ 1

Für die Franziskusschule - Schule für Lernbehinderte - (Sonderschule), deren Schulträger die Stadt Warendorf ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Der Schulbezirk der Franziskusschule Warendorf, Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), umfaßt folgendes Gebiet:

Stadt Warendorf,
Stadt Sassenberg,
Gemeinde Beelen,
Gemeinde Everswinkel,
Gemeinde Ostbevern.

§ 3

Für die sonderschulpflichtigen Kinder des im § 2 genannten Bezirkes ist die Franziskusschule, Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), zuständige Pflichtschule.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 1975 in Kraft.

§ 5

Die Rechtsverordnung vom 23. Februar 1972 wird mit Wirkung vom 31. Juli 1975 aufgehoben.